

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



51. Jahrgang

Ausgegeben am 12.03.2020

Nr. 05

Inhalt:

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sender Straße-West“

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 13. September 2020

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 1112), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in den 16 Wahlbezirken und aus den Reservelisten

**bis Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr,
bei mir im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 120 und 118,**

einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 16.07.2020 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können. Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 120 und 118, angefordert werden. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe eines im Internet bereit gestellten EDV-Programms erstellt werden. Informationen dazu erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Tel.: 05207/8905-120 und -118, E-Mail: wahlamt@stadt-shs.de) oder im Internet unter www.schlossholte-stukenbrock.de. Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

Wählbarkeit

Wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sowie für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und für die Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste. Bei anderen Wahlvorschlägen ist dieser mindestens von dem/der Einzelbewerber/in persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr bzw. die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt anzugeben, bei der sie beschäftigt sind.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dieses gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG von **mindestens 22 Wahlberechtigten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags in Schloß Holte-Stukenbrock wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von **160 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im Übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e KWahlG sowie auf die §§ 75 a - 75 e KWahlO verwiesen. Eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl ist für den 27. September 2020 vorgesehen.

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Auf die im Amtsblatt Nr. 02/51 der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 13.02.2020 veröffentlichte Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in 16 Wahlbezirke wird hingewiesen.

Nähere Auskunft zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in erteilt:

Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock (Zimmer 120 und 118, Tel. 05207 / 8905-120 und -118, E-Mail: wahlamt@stadt-shs.de).

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, den 12.03.2020
Der Wahlleiter
In Vertretung
gez. Junker

2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sender Straße-West“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sender Straße-West“, gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung) folgende Beschlüsse gefasst:

1.

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sender Straße-West“

Für den Bereich, nördlich der Sender Straße, der umschlossen wird durch die Bebauung im Westen Maikäferweg, im Norden Milanweg und im Osten Westervenn, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (Lageplan, Abgrenzung des Geltungsbereichs), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 52 „Sender Straße-West“. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Es soll so der weiterhin starken Nachfrage nach Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock, Rechnung getragen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen.

2.

Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“ dient der Mobilisierung von Flächen im Innenbereich und soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

3.

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 13a BauGB ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, erfolgt.

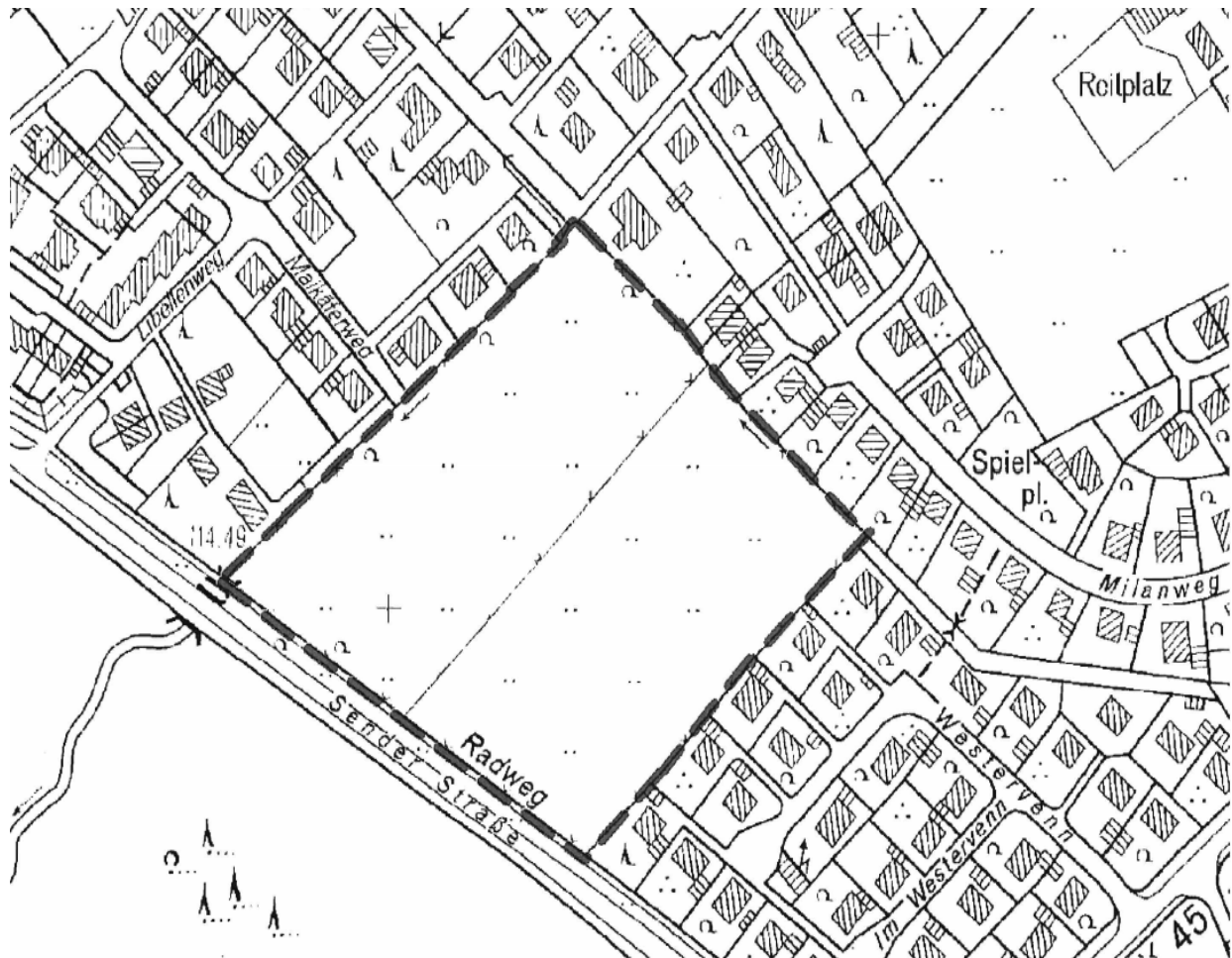
In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der Bereich, nördlich der Sender Straße, der umschlossen wird durch die Bebauung im Westen Maikäferweg, im Norden Milanweg und im Osten Westervenn, entwickelt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt.

Die Lage und Größe des Bebauungsplanbereichs ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (Lageplan, Abgrenzung des Geltungsbereichs) zu entnehmen (der Bereich ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet).

Die am 11.02.2020 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sender Straße-West“ beschlossenen Beschlüsse werden hiermit, gemäß § 2 Absatz 1 BauGB, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut in der Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

BPL Nr. 52 „Sender Straße-West“/Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs



Schloß Holte-Stukenbrock, 10.03.2020
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr